

HENRY

Hydraulic Engineering Repository

Ein Service der Bundesanstalt für Wasserbau

Conference Paper, Published Version

Geisseler, Bettina

Wesentliche Punkte eines Vertrages zum Um-/ Ersatz-neubau eines Wasserkraftwerkes

Dresdner Wasserbauliche Mitteilungen

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit/Provided in Cooperation with:

Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik

Verfügbar unter/Available at: <https://hdl.handle.net/20.500.11970/104633>

Vorgeschlagene Zitierweise/Suggested citation:

Geisseler, Bettina (2018): Wesentliche Punkte eines Vertrages zum Um-/ Ersatz-neubau eines Wasserkraftwerkes. In: Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik (Hg.): Wasserbauwerke im Bestand - Sanierung, Umbau, Ersatzneubau und Rückbau. Dresdner Wasserbauliche Mitteilungen 60. Dresden: Technische Universität Dresden, Institut für Wasserbau und technische Hydromechanik. S. 357-366.

Standardnutzungsbedingungen/Terms of Use:

Die Dokumente in HENRY stehen unter der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0, sofern keine abweichenden Nutzungsbedingungen getroffen wurden. Damit ist sowohl die kommerzielle Nutzung als auch das Teilen, die Weiterbearbeitung und Speicherung erlaubt. Das Verwenden und das Bearbeiten stehen unter der Bedingung der Namensnennung. Im Einzelfall kann eine restriktivere Lizenz gelten; dann gelten abweichend von den obigen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Documents in HENRY are made available under the Creative Commons License CC BY 4.0, if no other license is applicable. Under CC BY 4.0 commercial use and sharing, remixing, transforming, and building upon the material of the work is permitted. In some cases a different, more restrictive license may apply; if applicable the terms of the restrictive license will be binding.



Wesentliche Punkte eines Vertrages zum Um-/ Ersatzneubau eines Wasserkraftwerkes

Bettina Geisseler

Die Rehabilitation (Umbau) oder der Ersatzneubau ist wie der Neubau eines Wasserkraftwerkes ein komplexes Vorhaben. Ebenso anspruchsvoll ist es, die entsprechenden Verträge zur Lieferung und Montage zu verhandeln.

Der folgende Beitrag beleuchtet die kritischen Erfolgsfaktoren derartiger Verträge:

- eine eindeutige, klare Leistungsbeschreibung mit einer genauen Definition der vereinbarten technischen Garantien;
- die Definition der Schnittstellen, die Verantwortlichkeit hinsichtlich Schnittstellen und Schnittstellenmanagement und die Beschreibung der Mitwirkungspflichten (insbesondere Zurverfügungstellung von Informationen) und Obliegenheiten des Auftraggebers;
- eine Bewertung der projektspezifischen Risiken (wie z.B. unterirdisches Maschinenhaus oder unterirdischer Wasserzuführungstollen) durch den Unternehmer bzw. beide Vertragsparteien sowie – soweit möglich – das Formulieren von Annahmen und eine Zuweisung der Risikotragungspflicht an die eine oder andere Vertragspartei;
- „reporting“: die Pflicht zu einer umfassenden und regelmäßigen Berichterstattung über den Fortschritt des Umbaus/ Ersatzneubaus durch den Unternehmer an den Betreiber;
- eine dem Projekt angemessene Projektorganisation sowie ein umfassendes Qualitätssicherungssystem;
- die genaue Festlegung des Abnahmeprozederes (inklusive Vorgaben für die Verifizierung des Erreichens der technischen Garantien).

Der Beitrag geht zum Schluss kurz auf weitere wesentliche Punkte ein ⁽¹⁾:

- Das set-up der Liefer- und Errichtungsverträge: „Turnkey“ (Generalunternehmer) Vertrag vs. Vergabe nach Einzellosen („multi-contracting“);
- die Rechte des Betreibers bei Vorliegen von Mängeln;
- die Rolle des sogenannten (auf den Vertrag) anwendbaren Rechts.

1 Einführung

Der Um- oder Ersatzneubau eines Wasserkraftwerkes ist ein komplexes Vorhaben. Anspruchsvoll ist es, die entsprechenden Verträge zur Lieferung und Montage zu verhandeln. Die Vertragsparteien (Auftraggeber/Bauherr/Betreiber – Auftragnehmer/Unternehmer: beide auch „Parteien“ genannt) haben ein gemeinsames Ziel: den Bau zum vereinbarten Preis und Zeitpunkt fertigzustellen; der Unternehmer hat ein Interesse daran, keine Zusatzkosten auf sich nehmen zu müssen (durch nicht kalkulierte Leistungen). Der Vertrag muss die Interessen beider Parteien ausbalancieren und die Vorgaben der weiteren am Projekt Beteiligten („stakeholders“) berücksichtigen (Umweltbelange; Vorgaben der Genehmigungsbehörden, weitere Nutzniesser eines „multipurpose“ Stausees, Projekt-finanzierende Banken; abgeschlossene Stromabnahmeverträge).

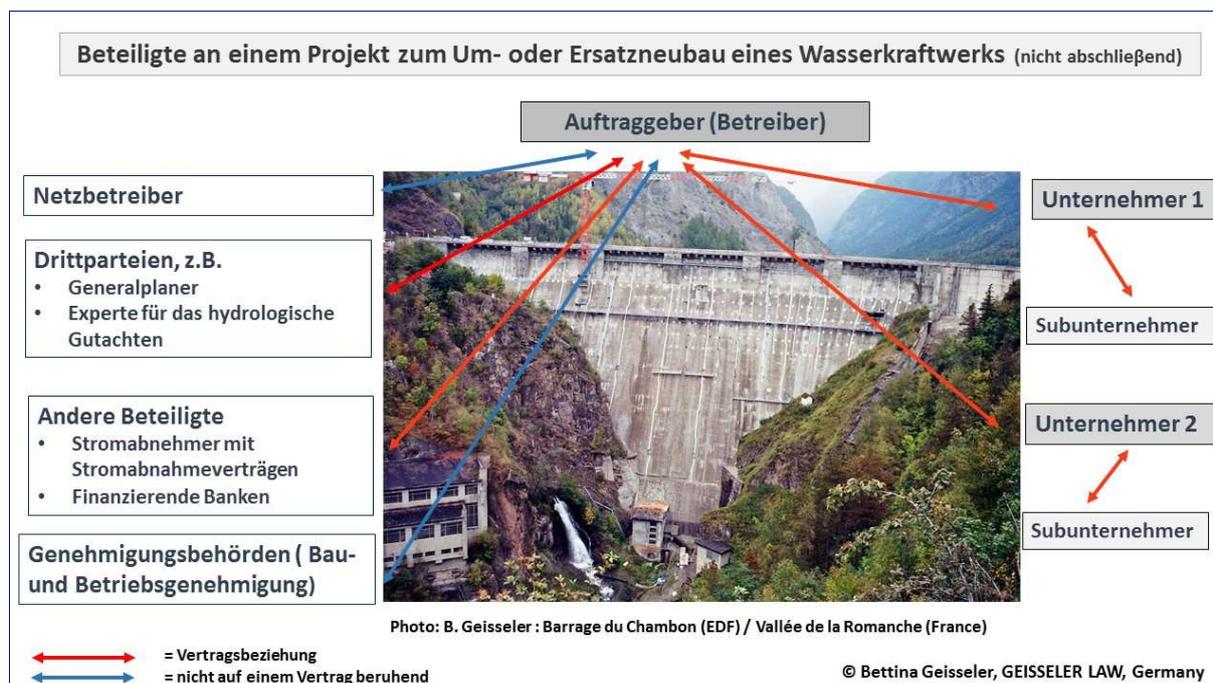


Abbildung 1: Projektbeteiligte

2 Die kritischen Erfolgsfaktoren des Vertrages

2.1 Die Leistungsbeschreibung: das A und Ω des Vertrages

Eine eindeutige, glasklare Leistungsbeschreibung ist das Herzstück des Vertrages. Die Leistungsbeschreibung einschließlich der Qualitätsanforderungen und vereinbarten technischen Garantien ist nicht nur die Messlatte für die Frage der Mängelfreiheit des Baus, sondern bestimmt auch darüber, ob vom Auftraggeber

verlangte oder aus anderen Gründen erforderliche Arbeiten als Zusatzarbeiten zu qualifizieren sind, für die der Auftragnehmer eine Fristerstreckung zur Fertigstellung und ggf. den Ersatz von Mehrkosten erhält.

Viele Wege führen nach Rom: es gibt keine allgemeingültige Vorlage für eine Leistungsbeschreibung. Während in Ländern mit großer Wasserkraftnutzungsgeschichte die Betreiber viel eigenes Know-how besitzen und häufig in den Leistungsbeschreibungen die kleinsten Details z.B. an den einzusetzenden Werkstoff vorgeben ⁽²⁾, bevorzugen Betreiber von Weltbank finanzierten Projekten häufig eine funktionale Beschreibung, die die zu erreichende Funktionalität genau beschreibt, es aber dem Unternehmer überlässt, wie er dieses Ziel erreicht.

Wichtig ist es, auf mehrdeutige Begriffe wie „Komponenten von hoher Qualität“ zu verzichten und technische Standards ohne Gesetzeskraft, die von normgebenden Vereinigungen wie DIN, IEC, ASME oder NEMA erarbeitet wurden, ausdrücklich als verpflichtend anwendbar zu bezeichnen.

Die Parteien sollten ein Datum als das maßgebende Datum für die Anwendung der einzuhaltenden Gesetze sowie der weiteren Normen vereinbaren. Dies besagt nicht, dass sich der Unternehmer bei Gesetzesänderungen nicht an geänderte, auf die Leistungserbringung anwendbare Gesetze halten muss; das ist eine Selbstverständlichkeit, da sonst dem Betreiber schwerwiegende Schäden bis hin zur Stilllegung der Baustelle und/ oder Widerruf der Betriebsgenehmigung drohen. Der als maßgebendes Datum vereinbarte Stichtag bestimmt vielmehr darüber, ob dem Unternehmer bei nach dem Stichtag eintretenden Gesetzesänderungen eine Zeitverlängerung für die Erbringung der Leistungen und/ oder der Ersatz von Mehrkosten zustehen.

Besondere Sorgfalt sollten die Parteien auf die Definition der technischen Garantien (Verfügbarkeit, Leistung und Wirkungsgrad, akzeptierte Verluste) und die Formulierung der Rechtsfolgen bei Nicht-Erreichen verwenden. Oft stehen die mathematischen Formeln z.B. zur Definition der Verfügbarkeit in den technischen Anhängen, die oft (leider) nur von den Ingenieuren, nicht aber den Juristen im Detail angeschaut werden. Dagegen stehen die Rechtsfolgen meist im Haupttext des Vertrages (kaufmännische Bedingungen), für den sich manche Ingenieure weniger interessieren. Folgendes Beispiel soll erläutern, wie wichtig ein genaues Verstehen der Definitionen und der Rechtsfolgen ist: es macht einen enormen Unterschied bei der Verfügbarkeitsgarantie, ob jegliche Nichtverfügbarkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers nicht zu seinen Lasten zählt oder nur die Nichtverfügbarkeit nicht, die der Auftraggeber selbst verursacht hat.

Verhandlungsgegenstand wird sein, ob der Auftraggeber die technischen Garantien vom Auftragnehmer nur für die Gesamtanlage (nach Um- oder Neubau) oder auch zusätzlich separat für einzelne Komponenten/ Stromerzeugungseinheiten erhält.

Die Leistungsbeschreibung

© Bettina Geisseler, GEISSELER LAW, Germany

- Detaillierte Spezifikationen oder ...
- Einzuhaltende Gesetze
- Vereinbarte technische Standards



- Funktionale Leistungsbeschreibung („geeignet für den vorgesehenen Gebrauch“)
- Technische Garantien

© Photo: B. Geisseler - Nouvelle centrale hydro-électrique EDF dans la Vallée de la Romanche

„Stand der Technik“
✓

~~✗~~
Komponenten von
„hoher Qualität“

✓
„geeignet für den zuverlässigen und sicheren Betrieb“

Abbildung 2: Die Leistungsbeschreibung

2.2 Schnittstellen und Schnittstellenmanagement; Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Schnittstellen - ein heikles Thema: es gilt, sie technisch zu identifizieren und vertraglich eine Lösung zu finden, die dazu beiträgt, dass der Um- oder Neubau vollständig, ohne Zeitverzug und ohne Mängel abgeliefert wird. In „multi-contracting“ Projekten mit diversen Einzellosen hat der Auftraggeber ein immenses Interesse an einem reibungslosen Zusammenspiel seiner Unternehmer. Die in Anlagenbauverträgen übliche Klausel: ‚Der Auftragnehmer erstellt innerhalb seines Leistungsumfangs eine vollständige Anlage und erbringt alle für die Funktionstüchtigkeit der Anlage notwendigen Leistungen, auch soweit diese in der Leistungsbeschreibung nicht spezifiziert sind‘, hilft nicht weiter, da diese Vollständigkeitsklausel sich nur auf den jeweiligen Leistungsumfang bezieht und beziehen kann. Die möglichen vertraglichen Regelungen sind vielfältig. In der Regel ⁽³⁾ kann nur der Auftraggeber das Schnittstellenmanagement wahrnehmen oder diese Aufgaben an z.B. den „owner’s engineer“ delegieren. Nur er hat zu seinen Unternehmern eine vertragliche Beziehung, aus der er Rechte gegenüber den Auftragnehmern geltend machen kann. Er kann diese vertraglich

verpflichten, ihm die Angaben zu liefern, die ein anderer Unternehmer benötigt (z.B. Auslegung und Gewicht der Turbine/ Fundamente), oder an einer gemeinsamen Abnahme der für den Umbau erbrachten Leistungen mitzuwirken. Hilfreich kann das Erstellen einer „Schnittstellenmatrix“ als Anlage zum Vertrag sein. Der Auftraggeber muss bei der Kalkulation der Vertragspönalen für Verzug und der Bestimmung seiner Rechte im Falle von Mängeln die gegenseitige Abhängigkeit der Arbeiten im Auge behalten: wenn – wie in einem aktuellen Fall eines Ersatzneubaus eines Wasserkraftwerkes eingetreten – die Errichtung des unterirdischen Maschinenhauses um Monate/ Jahre in Verzug ist, der Turbinenlieferant aber Versandbereitschaft der Turbinen zum angegebenen Zeitpunkt gemeldet hat und diese dann auf Kosten des Auftraggebers eingelagert und konserviert werden müssen, sollte der Auftraggeber die Möglichkeit haben, diesen Schaden auf den Bauunternehmer, wenn dieser den Verzug zu vertreten hat (im konkreten Fall hoch umstritten), abzuwälzen.

Dem Auftraggeber ist zu empfehlen, sich das Recht auf Unterbrechung („suspension“) einräumen zu lassen, für den Fall, dass die Arbeiten auf der Baustelle wegen einer enormen Verzögerung wesentlicher (Vor-) Arbeiten eines beteiligten Unternehmers aus den Fugen zu geraten drohen.

Eine andere Schnittstelle ist die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Den Auftraggeber treffen ebenfalls Pflichten (z.B. zur Überlassung von Informationen über das bestehende Kraftwerk) bzw. Mitwirkungspflichten (Einholung von Genehmigungen). Auch hier sind die verschiedensten vertraglichen Regelungen denkbar: aus Sicht der Industrie (Auftragnehmer) sind empfehlenswert: a) die Regelung, dass der Auftragnehmer sich auf die überlassenen Informationen (z.B. zum Zustand des bestehenden Wasserkraftwerkes, zur Hydrologie oder Situation auf der Baustelle, insbesondere des Untergrundes) verlassen darf, ohne eigene Nachforschungen/ Überprüfungen anzustellen („rely upon information“) und b) soweit sinnvoll, die verbindliche Festsetzung von Terminen, an denen der Auftraggeber seine Leistungen erbringen muss – verbunden mit der Regelung, dass diese Voraussetzung für die Leistungserbringung des Auftragnehmers sind. Bei verspäteter Leistung des Auftraggebers gerät der Auftragnehmer dann nicht in Verzug gerät und kann ggf. sogar Schadensersatz geltend machen.

2.3 Zuweisung von Risiken; technische Annahmen

Die Vertragsparteien sind gut beraten, sich Gedanken über typische Bau-/ Projektrisiken und möglicherweise eintretende Behinderungen zu machen. Beim Umbau oder Ersatzneubau eines Wasserkraftwerkes können dies die Baugrundrisiken (Wasserzuführungstollen; unterirdischen Kavernenhaus) sein.

Die Vertragsparteien schenken manchmal der Wechselwirkung zwischen der Risikozuweisung und einer „Force Majeure“ (Höhere Gewalt) Klausel nicht genügend Beachtung. Nicht jedes während der Bauphase auftretende Hindernis, mag es auch unvorhergesehen sein und eine unzumutbare Erschwernis für den Unternehmer darstellen, ist eine Force Majeure Situation, die zu einer Zeiterstreckung für die Fertigstellung und ggf. auch Ersatz von Mehrkosten berechtigt.

Die Vertragspartei, die ein bestimmtes Risiko von Gesetzes wegen (s.u. unter anwendbares Recht) trägt oder vertraglich übernommen hat, kann sich nicht auf Force Majeure berufen, wenn das Risiko sich verwirklicht.



Abbildung 3: Risikozuweisung und „Force Majeure“

Zuweilen findet sich in Verträgen eine Generalklausel, mit der die gesamten Risiken dem Unternehmer überbürdet werden. Eine solche Klausel lautet z.B. „der Auftragnehmer hat sich mit der Baustelle und den dort gegebenen Umgebungsbedingungen eingehend vertraut gemacht hat und sämtliche Risiken in diesem Zusammenhang im Preis einkalkuliert“. Es scheint mir zweifelhaft zu sein, ob eine solche Pauschal-Klausel, ohne dass die Parteien darüber verhandelt haben, wirksam ist (abgesehen davon, dass dies bei Eintreten größerer Risiken zu einer Insolvenz des Unternehmers führen könnte, womit dem Projektfortschritt und letztlich auch dem Auftraggeber nicht gedient ist).

Sinnvoll ist es vielmehr, sich mit typischen Risiken und der Eintrittswahrscheinlichkeit auseinanderzusetzen und ggf. auch – vor allem auf Initiative des Unternehmers – Annahmen zu treffen. In der Regel wird der Auftraggeber das Risiko tragen (müssen), wenn sich die vom Unternehmen (in einem Anhang zum Ver-

trag bitte!) getroffenen und vom Auftraggeber unwidersprochen gebliebenen Annahmen – z.B. hinsichtlich der Qualität des Gesteins oder Vorkommens von Asbest im Gestein, durch das der Wasserzuführungstunnel führt - als falsch herausstellen und es dadurch zu Bauerschwernissen und Verzögerungen kommt. Der Fantasie des Juristen sind bei der Regelung ⁽⁴⁾ eines derartigen Sachverhaltes keine Grenzen gesetzt.

2.4 Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung („reporting“)

Gerade bei komplexen Bauvorhaben ist eine strikte Überwachung durch den Bauherrn unerlässlich. Nur eine engmaschige Berichtspflicht des Unternehmers an den Bauherrn versetzt diesen in die Lage, das Vorhaben zu steuern und bei auftretenden Schwierigkeiten angemessen zu reagieren. Üblicherweise verpflichten die Verträge den Unternehmer zu einer regelmäßigen, vollständigen und richtigen (wahren) Berichterstattung. Ergänzend wird der Unternehmer verpflichtet, zeitnah alle ihm bekanntenwerdenden Umstände, die einen negativen Einfluss auf die termingerechte Erfüllung seiner Pflichten zu dem vereinbarten Preis haben könnten, zu melden.

Es ist durchaus möglich, die Verletzung der Pflicht an die Zahlung einer Vertragsstrafe zu knüpfen, die der Auftraggeber von der nächsten fälligen Rate des vereinbarten Werklohnes abziehen kann.

2.5 Projektorganisation und Qualitätssicherungssystem

Je nach Komplexität des Umbaus (und Größe des umzubauenden Wasserkraftwerkes) empfiehlt es sich, detaillierte Vorschriften an die Projektorganisation in den Vertrag aufzunehmen. Die Parteien können auf Wunsch des Auftraggebers bestimmen, welche Qualifikation der Projektleiter auf Seiten des Unternehmers haben muss (Erfahrung, Sprachkenntnisse) und in welcher Sprache die Kommunikation auf der Baustelle und zwischen Bauherr und Unternehmer erfolgen soll.

In der heutigen Zeit einer immer mehr abnehmenden Fertigungstiefe bei der Herstellung komplexer Großkomponenten empfiehlt sich die Erstellung eines guten Qualitätssicherungssystems. Der Vertrag sollte den Unternehmer verpflichten, dieses seinem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen, nach dessen Genehmigung all seinen Subunternehmern aufzuerlegen und diese zu verpflichten, eine entsprechende Pflicht wiederum ihren Lieferanten aufzuerlegen. In der Regel behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Lieferanten der wesentlichen Großkomponenten zu genehmigen (im Wege der Einzelgenehmigung oder vorab durch einen Anhang der genehmigten Hersteller/ Lieferanten). Bei vorab in einem Anhang genehmigten Lieferanten empfehle ich den Auftragnehmern jeweils, sich das Recht einräumen zu lassen, in begründeten Fällen von der Liste abweichen zu dürfen, wenn unter Qualitätsgesichtspunkten nichts ge-

gen einen anderen Lieferanten spricht. Ein begründeter Fall kann sein, dass die im Anhang aufgeführten Lieferanten später vom Hauptauftragnehmer Preise verlangen, die x% über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegen.

Die Erfahrung, die einige Betreiber (soweit mir bekannt) in den letzten Jahren gemacht haben, legt es nahe, den Auftraggebern zu empfehlen, sich weitgehende Inspektionsrechte der Produktionsstätten und der hergestellten Komponenten bis hin zu Sub-Sub-Sub- etc. - Unternehmern einräumen zu lassen, um frühzeitig bei eventuell aufgetretenen Qualitätsmängeln die entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können.

2.6 Abnahmeprocedere

Der Vertrag sollte das Procedere zur (vorläufigen) Abnahme des um- oder neu-gebauten Wasserkraftwerkes detailliert regeln. Genau geregelt werden sollten die Voraussetzungen, die jeweils gegeben sein müssen, damit der nächste Schritt (z.B. Probetrieb) beginnen kann. Auch die seitens des Auftraggebers einzuhaltenen Fristen zur Genehmigung einer Etappe bzw. Gesamtabnahme müssen vereinbart werden. Wichtig ist es, bei den technischen Garantien die Messmethoden vorab vertraglich festzulegen und sich vorab auf eine begutachtende Stelle (TÜV z.B.) zu einigen, um späteren Streit hierüber zu vermeiden.

3 Weitere wesentliche Vertragselemente

3.1 Das Set-up des Vertrages: „Turnkey“ versus. „multi-contracting“

Es gibt kein allgemein gültiges Rezept, ob der Betreiber lieber in Einzellosen die Arbeiten vergibt oder einen Generalunternehmervertrag bevorzugt. Das wird u.a. von seiner intern vorhandenen Expertise und Erfahrung, den Kapazitäten sowie den Wünschen der Finanzgeber abhängen. Bei der Vergabe in Einzellosen sind der Koordinierungs-Aufwand und das Schnittstellenrisiko grösser, bei einem Turnkey-Vertrag schlägt sich die externe vom Auftragnehmer zu leistende Koordinationspflicht in einem höheren Vertragspreis nieder. Vertraglich kann man den Wunsch nach starken Kontrollmöglichkeiten des Betreibers auch bei einem Generalunternehmervertrag abbilden; die Ausübung der Kontrolle bei den einzelnen Subunternehmern dürfte jedoch in diesem Fall komplizierter sein.

3.2 Mängelrechte des Betreibers

Grundsätzlich gilt: eine Abnahme erfolgt erst, wenn der Umbau wie vertraglich vereinbart (bis auf geringfügige Mängel) fertiggestellt ist. In der Regel sehen die Verträge mehrfache Nachbesserungsversuche des Unternehmers vor. Gleichwohl müssen sich die Parteien Gedanken machen, was geschehen soll, wenn

diese fehlschlagen: in diesem Fall sollte dem Betreiber das Recht zustehen, die sogenannte Ersatzvornahme durchzuführen, d.h. die Arbeiten durch einen Drittunternehmer auf Kosten und Risiko (!) des Unternehmers durchführen zu lassen, oder sogar den Umbau mangelbehaftet gegen eine entsprechende Preisreduktion („Minderung“) zu akzeptieren. Zusätzlich kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend machen. Gleiches gilt für Mängel, die zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden waren, aber sich erst während der gesetzlich vorgesehenen Mängelhaftungszeit, deren Dauer vertraglich vereinbart werden sollte, zeigen. Das in vielen Rechtsordnungen bestehende Recht auf Rücktritt vom Vertrag bedeutet, dass der Unternehmer den kompletten Umbau/ Ersatzneubau rückgängig machen muss („Status ex ante“) und der Betreiber den gesamten Vertragspreis zurückerhält. Die Parteien werden dieses Recht auf schwerste Mängel, die z.B. zum Versagen der Betriebserlaubnis führen, begrenzen wollen.

Bei Nichterreichen der technischen Garantien vereinbaren die Parteien meist die Pflicht zur Zahlung eines vom Nachweis des tatsächlichen Schadens unabhängigen pauschalierten Schadensersatzes („Liquidated Damages“), dessen Höhe vom Grad der Abweichung und dem vereinbarten Prozentsatz vom Vertragspreis/ pro Grad der Abweichung abhängt.

3.3 Anwendbares Vertragsrecht = das Vertragsrecht

Falls die Parteien in verschiedenen Ländern ihren Sitz haben, empfehle ich, das auf den Vertrag anwendbare Recht explizit zu wählen. Das kann das „Heimatrecht“ eines der Parteien sein, oder auch das Recht eines Drittstaates (manche sprechen hierbei auch von „neutralem Recht“). Wichtig ist es, sich mit den Vorschriften dieses Recht eingehend vertraut zu machen. Diejenigen Vorschriften des Vertragsrechtes, die die Parteien nicht vereinbaren wollen (z.B. gewisse Mängelrechte oder die gesetzliche Risikotragung hinsichtlich des Baugrundes!) müssen explizit wegbedungen/ geändert werden. Auch gibt es zwingende Vorschriften des Vertragsrechtes („ordre public“), von denen die Parteien, selbst wenn sie es wollten, vertraglich nicht abweichen können. Eine entsprechende Klausel im Vertrag wäre ungültig. Beispiel: unter gewissen Umständen kann ein Unternehmer seine Haftung unter französischem Recht nicht begrenzen.

4 Fazit

Es empfiehlt sich, der Vertragsgestaltung einige Aufmerksamkeit zu schenken, um das Projekt effizient durchzuführen, Projektrisiken zu minimieren und Streit zu vermeiden.

5 Anmerkungen

- (1) der Aufsatz kann nur die wichtigsten Punkte streifen. Er ersetzt nicht eine Rechtsberatung im konkreten Fall, die unter anderem vom Vertragsrecht abhängt.
- (2) vgl. ‚RWhM Richtlinien für Werkstoffe in hydraulischen Maschinen‘ des Verbands der Elektrizitätswerke Österreichs
- (3) eine ideenreiche Formulierung aus einem konkreten Fall von Ausschreibungsbedingungen: alle Unternehmer sollten sich verpflichten, sich untereinander zu koordinieren, und gemeinsam dem Auftraggeber gegenüber für den Erfolg haften (obwohl die einzelnen Unternehmer kein Konsortium bildeten!). Unklar blieb im konkreten Projekt, welcher Unternehmer die Klausel akzeptiert hat.
- (4) eine relativ simple Regelung ist folgende: Der Auftraggeber hat x Probebohrungen pro x m² Gestein /Untergrund vorgenommen. Beide Parteien treffen die Annahme, dass der komplette Untergrund die Qualität aufweist, die sich aus den Probebohrungen ergeben hat. Bei tatsächlich später auftretenden Abweichungen gehen diese zulasten des Bauherrn, der dem Unternehmer Zeiterstreckung und den Ersatz von Mehrkosten gewähren muss.

Autorin:

Bettina Geisseler
Rechtsanwältin

GEISSELER LAW
Im Rebstall 1
D 79112 Freiburg
Tel.: +49 160 972 60 945
E-Mail: geisseler@geisseler-law.com
Webseite: www.geisseler-law.com